



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 23. Oktober 2014

zur Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen und zur
Bestellung von externen Rechnungsprüfern

(CON/2014/75)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am Montag, 22. September 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen erlassen und das Nationalbankgesetz geändert wird (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates¹, da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

1.1 Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der gegenwärtig in Österreich geltende Indikator für Bundesanleihen, die Sekundärmarktrendite Bund (nachfolgend „SMR-Bund“), durch einen neuen Indikator, die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (nachfolgend „UDRB“), ersetzt wird. Dies ist erforderlich, da die Oesterreichische Kontrollbank AG den SMR-Bund-Indikator zum Ende 2014 nicht mehr bereitstellen wird und die OeNB diese Aufgabe ab dem 1. Januar 2015 übernehmen und den neuen Indikator im Form der UDRB zur Verfügung stellen wird. Der SMR-Bund-Indikator ist insbesondere für Lebensversicherer relevant.

Nach dem Gesetzesentwurf erfolgt die Berechnung der UDRB auf Basis von festverzinslichen österreichischen Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Dieser Berechnung liegen Transaktionsdaten zugrunde, welche von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen ihrer behördlichen Aufgaben erhoben und der OeNB wöchentlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Transaktionsdaten sind von der OeNB nicht zu veröffentlichen. Die OeNB wird die UDRB für jeden Bankarbeitstag berechnen und wöchentlich im Nachhinein auf

¹ Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

ihrer Website veröffentlichen. Darüber hinaus muss die OeNB ferner die Details zu den Rahmenbedingungen der UDRB, insbesondere die Berechnungsmethode der UDRB und die Beschreibung der zugrunde liegenden Daten, veröffentlichen.

- 1.2 Im Gesetzentwurf ist eine Änderung des Verfahrens der OeNB zur Bestellung externer Rechnungsprüfer vorgesehen. Gemäß dem Gesetzentwurf werden zur Prüfung des Jahresabschlusses der OeNB ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer längstens für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Rechnungsprüfer, die bereits in fünf Fällen einen Bestätigungsvermerk gezeichnet haben, können nicht bestellt werden. In den Fällen, in denen die Prüfung nicht von einer natürlichen Person als Rechnungsprüfer durchgeführt wird, gilt diese Einschränkung auch für den Prüfungsleiter und diejenigen Personen, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben. Die Rotationsbestimmungen gelten nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

2. Spezifische Anmerkungen

- 2.1 Die EZB hat keine Anmerkungen in Bezug auf die Ersetzung des Indikators für Bundesanleihen durch einen neuen Indikator.
- 2.2 Die EZB begrüßt die Änderungen hinsichtlich des Verfahrens zur Bestellung der externen Rechnungsprüfer der OeNB. Diese Änderungen tragen den bewährten Verfahren („Good Practices“) der EZB für die Auswahl und das Mandat der externen Rechnungsprüfer nach Artikel 27.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank Rechnung. Wie in den bewährten Verfahren der EZB empfohlen, wird durch den Gesetzentwurf ein Mehrjahresmandat für die Bestellung der externen Rechnungsprüfer eingeführt. Die EZB geht davon aus, dass der Gesetzentwurf vor Ende 2014 in Kraft treten wird. Insofern erwartet sie, dass der externe Rechnungsprüfer und der externe Ersatzrechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2015 für ein Mehrjahresmandat bestellt werden. Unter Berücksichtigung der Empfehlung EZB/2013/8² geht die EZB davon aus, dass die OeNB den externen Rechnungsprüfer und den externen Ersatzrechnungsprüfer 2015 für ein dreijähriges Mandat bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 bestellen wird. Die EZB geht ferner davon aus, dass die OeNB ab dem Geschäftsjahr 2017 einen externen Rechnungsprüfer und einen externen Ersatzrechnungsprüfer für

² Empfehlung EZB/2013/8 vom 17. April 2013 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Oesterreichischen Nationalbank (ABl. C 115 vom 23.4.2013, S. 1).

ECB-PUBLIC

einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bestellen wird.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. Oktober 2014.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI